

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2010/13
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/13)

17. Dezember 2009

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 a): Offene Fragen

Fragen, die bei der 47. Tagung des RID-Fachausschusses (Sofia, 16. bis 20. November 2009) offen geblieben sind

Mitteilung des Sekretariats des OTIF

Bei der 47. Tagung des RID-Fachausschusses (Sofia, 16. bis 20. November 2009) konnten verschiedene Fragen zu den Änderungen 2011 des RID nicht behandelt werden, da sie alle Landverkehrsträger betrafen. Der RID-Fachausschuss äußerte in diesen Fällen den Wunsch, dass sich die Gemeinsame Tagung im März 2010 zuvor mit diesen Fragen befasst, damit die WP.15 und der RID-Fachausschuss die Änderungen 2011 im Mai 2010 endgültig verabschieden können.

Nachstehend sind die Auszüge aus dem Bericht über die 47. Tagung des RID-Fachausschusses (Dokument OTIF/RID/CE/2009-A) wiedergegeben, in denen auf diese offenen Fragen eingegangen wird.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Unterabschnitte 1.6.3.39 und 1.6.4.40

Informelles Dokument: INF.16 (Schweden)

8. Schweden schlägt im informellen Dokument INF.16 vor, in den Unterabschnitten 1.6.3.39 und 1.6.4.40 den 1. Januar 2010 durch den 1. Juli 2010 zu ersetzen, um der allgemeinen sechsmonatigen Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.1 Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Verweis auf den dritten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.2.3 zu berichtigen. Diese beiden Änderungen, die bereits von der WP.15 verabschiedet wurden (siehe informelles Dokument INF.24 Absatz 23), werden vom RID-Fachausschuss angenommen.
9. Hinsichtlich des weitergehenden Vorschlags, die beiden Übergangsvorschriften zeitlich zu befristen, wird der Vertreter Schwedens gebeten, der nächsten Gemeinsamen Tagung einen offiziellen Antrag zu unterbreiten. Dabei ist auch die zeitliche Befristung in den Übergangsvorschriften der Unterabschnitte 1.6.3.15 und 1.6.4.17 zu beachten, die im Zusammenhang mit der Anforderung in Absatz 6.8.2.2.3 eingeführt wurden, dass im Falle von Stoffen der Klasse 3 Vakuumventile den direkten Flammendurchschlag in den Tank verhindern müssen.

Inhalationstoxische Stoffe

Informelle Dokumente: INF.15 (Frankreich) INF.20 (Frankreich)

10. Im informellen Dokument INF.20 führt Frankreich vier inhalationstoxische Stoffe auf, denen, einem Grundsatzbeschluss der Gemeinsamen Tagung folgend, anstelle der Tankcodierung L10CH die Tankcodierung L15CH zugeordnet werden müsste. Einem Wunsch der Gemeinsamen Tagung entsprechend unterbreitet Frankreich darüber hinaus im informellen Dokument INF.15 einen Wortvorschlag für Übergangsvorschriften, welche die Weiterverwendung von Tanks mit der Tankcodierung L10CH bis zum 31. Dezember 2016 zulassen.
11. Diese beiden Anträge, die bereits von der WP.15 verabschiedet wurden (siehe informelles Dokument INF.24 Absätze 26 und 27), werden vom RID-Fachausschuss angenommen. Der RID-Fachausschuss bestätigt den Hinweis des Sekretariats in der deutschen Fassung des Dokuments OTIF/RID/CE/2009/11, dass auch im rationalisierten Ansatz für die Zuordnung von Tankcodierungen zu Stoffgruppen in Absatz 4.3.4.1.2 die geänderte Tankcodierung für inhalationstoxische Stoffe zu berücksichtigen ist, und bittet die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung diese Folgeänderung zu diskutieren.

Anpassung und Streichung von Übergangsvorschriften in Kapitel 1.6

Unterabschnitt 1.6.1.17

21. Der Vertreter des Vereinigten Königreichs ist der Meinung, dass die Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.17 nicht gestrichen werden dürfe, da der neue Unterabschnitt 1.6.1.19 zu einer Verlängerung der Übergangsvorschrift in Unterabschnitt 1.6.1.17 um weitere zwei Jahre führe. Er wird gebeten, für die nächste Gemeinsame Tagung einen offiziellen Antrag auszuarbeiten. Bis dahin wird die Änderung des Unterabschnitts 1.6.1.17 in eckige Klammern gesetzt.

Unterabschnitt 1.6.3.18

22. Das Sekretariat weist darauf hin, dass das dargestellte Problem der geforderten Übereinstimmung mit den Kennzeichnungsvorschriften auch weitere Übergangsvorschriften betreffe, in denen nicht präzisiert werde, von welcher Bauvorschrift abgewichen werden dürfe (z.B. Unterabschnitte 1.6.3.5, 1.6.3.6, 1.6.3.22). Die derzeitige Formulierung dieser Übergangsvorschriften würde eine Weiterverwendung von Kesselwagen und Tankcontainern ohne jeg-

liche Nachkennzeichnung ermöglichen. Der RID-Fachausschuss bittet die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung, sich mit dieser Frage zu befassen. Bis zu dieser Prüfung verbleibt der Änderungsvorschlag des Sekretariats in eckigen Klammern.

23. Der Vertreter der Niederlande vertritt die Ansicht, dass auch die Übergangsvorschriften in den Unterabschnitten 1.6.3.1, 1.6.3.3 und 1.6.3.4 gestrichen werden sollten, da sie für Kesselwagen gelten würden, die vor dem 1. Januar 1978 bzw. vor dem 1. Januar 1988 gebaut wurden.
24. Der Vorsitzende erklärt, dass vor der Streichung von Übergangsvorschriften, aus denen nicht klar hervorgehe, von welchen Bauvorschriften abgewichen werden dürfe, eine sorgfältige Prüfung stattfinden müsse, ob Kesselwagen betroffen sind, die im Vertrauen auf die zum Zeitpunkt des Baus geltenden Vorschriften gebaut wurden, deren Ende der Nutzungsdauer jedoch noch nicht erreicht ist. Der RID-Fachausschuss erteilt der Arbeitsgruppe "Tank- und Fahrzeugtechnik" den Auftrag, die kesselwagenspezifischen Übergangsvorschriften zu prüfen, und bittet die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung, eine entsprechende Prüfung der gemeinsamen Übergangsvorschriften vorzunehmen.
